

Auf Vermittlung des Hofkaplans Hoop beim Bischof von Chur wurde die über den Verwalter Brändl verhängte Exkommunikation aufgehoben. Ausf. Hobenliechtenstein, 1719 November 17, AT-HAL, H 2624, unfol.

[7] Durchleüchtigster herzog.

Gnädigster landesfürst und herr, herr.¹

Auß euer durchleücht von 4. huius² gnädigsten rescript³ habe wehemüttigst wahrgenohmen, waß gestalten euer durchleücht den durch mich an den chur-pischöfflichen hoff gehorsambst abgelegten supplicationis-actum⁴ und darauf erfolgte gnädigste relaxation⁵ des über mich gefallenen grössern kürch-pahns in höchsten ohngnaden anzusehen, gnädigst geruhet haben, landesfürstlich vätterlich vorsorgende, ob solcher actus nicht etwa euer durchlaucht landesfürstlichen hochheiten und juribus in præjudicium⁶ gedyhen seye?

Gleich aber gnädigster herr ich ein vor alle mahl meine unterthännigst devotiste dienste dahin geopfert, vil ehender der todt zu undergehen, als wüssendlich euer durchlaucht landeshochheit, jura und interesse auch in dem mündesten schmällern oder schwächen zu lassen. Alß habe auch zu unterthänigster folge euer durchlaucht gnädigsten befehls und meiner unterthänigsten legitimation die abgefaste supplic zusambt der absolution copiren und nebst dem crediti, so dem hoffcapplan Hoppen⁷, als dieser in sachen seiner investitur⁸ nacher Chur⁹ abgereyset und dieses negotiren¹⁰ wegen meiner [2] privat persohn zue allein vermitteln zu dörffen sich ausgebetten.

Hiermit in aller underthännigkeit beygeschlossen, unterthännigst bittende, euer durchlaucht gnädigst geruhen, mehr gedachte undernehmung umb so mehr in landesfürstlichen gnaden zu approbiren¹¹, als ja durch diese beede instrument¹² nur zur allein meine privat persohn und keineswegs die landesfürstliche jura angefochten werden. Allermassen ja auch weiter nicht, als was sine præjudicio tali¹³ beschehen könnte, mich außdrucklich ausgelassen und nebstbey ohne aussatz den novalzehenden¹⁴ usque ad ultimam guttam exequiret¹⁵ habe, und wann es so nicht hätt beschehen können, so solte es mich nicht gereuet haben, die heüttige stunde deme zu underligen, so zwar zu villen seitten vor ohnkräftig erkennet, mir aber umbso mehr durch die thorrechte pia desideria¹⁶ derer pfarrern, besonders des Schaner, auch darmit nach und nach eingeschlichen und mir zugewachsenen calumnien¹⁷ von denen unterthannen sogar neuere widerwärtigkeiten zugestossen worden.

¹ Anton Florian von Liechtenstein (28.05.1656–11.10.1721) war Erzieher und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: *Neue Deutsche Biographie* 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WÜRZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

² dieses Monats.

³ Weisung.

⁴ Gesuch.

⁵ Lösung.

⁶ „juribus in præjudicium“: Hobeitsrechten ein Präjudizfall.

⁷ Johann Baptist Ulrich Hoop (um 1684–1757) übte neben zahlreichen anderen Tätigkeiten zwischen 1719 und 1741 das Amt des Hofkaplans in Vaduz aus. Vgl. Franz NÄSCHER, *Hoop, Johann Baptist Ulrich*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.): *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 378.

⁸ Amtseinsetzung.

⁹ Chur, Stadt (CH).

¹⁰ verhandeln.

¹¹ genehmigen.

¹² Verträge.

¹³ „sine præjudicio tali“: ohne solches Präjudiz.

¹⁴ Neubruchzehnt (Novalzehnt): Zehntabgabe auf durch Trockenlegung von Sumpfland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.

¹⁵ „usque ad ultimam guttam exequiret“: bis zum letzten Tropfen vollstreckt.

¹⁶ „pia desideria“: fromme Wünsche.

¹⁷ Intrigen.

Da nemblichen sich ein gewisser schellenbergischer unterthann nahmens Thomas Kayser¹⁸, als ich am fest Mariæ Geburth¹⁹ bey der Cappel auf Dux²⁰ in freyen felde der bredig abgewarttet und nachgehents durch deß Schaner pfarrers [3] ohnzeittigen befehl von dem meßmer und capuciner 3 mahlen ermahnet worden, mich zu rettieren²¹, umd gedachter pfarrer mit dem gottesdienst weiter fortfahren möge, ofendlich ausgelassen, mann solte dem verwalter fortbriglen, wann er freywillig nicht weychen will.

Derowegen dann und damit euer durchlaucht landesfürstlichen hochheit und interesse (welches alles durch die verbottene und von villen sancte gehaltene communication nicht so genau hatt können in acht genohmen werden) umb so nachdrücklicher befördert werden mögen, aller hiervor meiner privat persohn etwa zukommen könnende billiche satisfaction²² vergessen, und alles dem obristen richter forderist, dann euer durchlaucht meinem gnädigsten landesfürsten und herrn landesväterlichen obsorg unterthänigst gehorsambst überlassen und allstats gebleiben sollen.

Euer durchleucht

Hohenlichtenstein, den 17. Novembris 1719.

Präsentato²³, den 25.

Unterthänigst, treü, gehorsambstee
Johann Adam Bründel²⁴, manu propria²⁵
verwalter

[4] [Beilage]

Copia memorialis²⁶ ahn ihro hochfürstlich gnaden zu Chur²⁷ vom fürstlichen herrn verwalter Adam Brendl in puncto relaxationis excommunicationis majoris. De dato Hohenlichtenstein, den 17. Octobris 1719.

Hochwürdigster, des Heiligen Römischen Reichs²⁸ fürst, gnädigster fürst und herr, herr, etc.

Da auch der gerechtigte Gott nicht will den todt des sünders, sondern dießer sich bekehre und lebe, zumahlen mich die kirche Gottes schon eine zimbliche zeith wegen des streitigen novalzehndten durch den großen kirchenbann mit zorn zugesehen, mein dermahlige standt mithin umb desto bedaurlicher, alß selber mein aigenes seelisches heyl und unmittelbahr pur mich entzigen gefährlich berühret.

¹⁸ Kaiser.

¹⁹ 8. September.

²⁰ Kapelle Maria zum Trost, Frauenkapelle im Ortsteil Dux in Schaan (FL). Vgl. Harald WÄNGER, *Kapelle Maria zum Trost*; in: HLFL 1, S. 420–421.

²¹ zurückzuziehen.

²² Genugtuung.

²³ Vorgelegt.

²⁴ Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Beamte*; in: HLFL 1, S. 113.

²⁵ eigenhändig.

²⁶ Gesuch.

²⁷ Ulrich VII. Bischof von Chur, Freiherr von Federspiel (7. Mai 1657–11. Oktober 1728) war Bischof von Chur. Er war der Sohn des Johann von Federspiel, Landammann in Rhäzüns, und von Maria, geb. de Mont, sowie Neffe von Ulrich VI. Bischof von Chur, de Mont. Nach Auseinandersetzungen im Fürstentum Liechtenstein zwischen Klerus und Fürst 1719 verhängte Ulrich VII. das Interdikt (kirchliche Ausschluss) über die Beamten auf Schloss Vaduz. Vgl. SURCHAT, Pierre: *Federspiel, Ulrich von*. In: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Basel 2005, S. 443.

²⁸ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

Ich aber, obschon tag und nacht in meinem übell nach einer remedur²⁹ sinnend und sehender kein anders in meinem vermögen hab, alß die schon jüngst per mediatorem³⁰ in einem creditiv³¹ euer hochfürstlich gnaden gehorsambst anerbottene veneration³² und per dictum³³ mediatorem mündtlich und würckhlich bezeigte submission³⁴ vor meine privat persohn. Alldieweil ich überhin nicht nuhr mit leib, alß annoch wegen gnädigst auffgetragener amtverwaltung mit theuren aydtpflichten ihro durchlaucht, meinem gnädigsten landesfürsten, zugethaener underthan und beambter bin, mithin sub periculo dispendii vitæ honoris, fortunæ et inevitabilis maximæ calamitatis incurrendæ³⁵ weeder die schon in würckhlicher landtfürstlichen possession³⁶ liegende decimus³⁷ zu extradiren³⁸, weder meine dienst zu quittiren in dem standt bin, noch andern hohen landtsfürstlichen rechten und befehlen zu præjudiciren³⁹, wohl aber was ohne præjuditio tuli geschehen kan, durchauß willig und gehorsambst urbietig bin, besonders umb unterthänigste relation⁴⁰ nacher Wien⁴¹ zu thuen, wegen einer etwan [5] beederseiths gnädigst beliebenden conferenz. Daneben bey der weith und groß berühmte milte und gnadmühtigkeith, auch der höchst preißlose seeleneyffer und der himmel und erden glorien höchste beliebte regiment euer hochfürstlich gnaden nicht zulaßet, münder verlanget den todt oder undergang einer entzigen seele ihrer geistlichen herde, sonder alle weidet und suchet zum leben.

Dannenthin in nochmahliger gehorsambster erbiehtung meiner jhemahlen dem hohen gewald der kirchen Gottes schuldigsten veneration und submission nach möglichkeith meiner eüsersten kräfte in sehr großer gefahr meiner seelen steckhender getraue unterthänigst zu hochgerümbter gnaden und vätterlicher milte euer hochfürstlich gnaden, und suppliciere unterthänigst zu meiner und des gantzen landes consolution⁴² für die hohe gnadt ehist und gnädigste relaxation des über mich getroffenen geistlichen bans. Vor welche hohe gnadt ich ewig danckhbarer mich demutigst empfehle.

Euer hochfürstlich gnaden
Hohenlichtenstein, den 17. Octorbis 1719.

Unterthänigst gehorsambster
Johan Adam Brändl manu propria

[6] [Beilage]

Copia gewalths vom fürstlichen verwalter herrn Joan Adam Brendl dem herrn hoffcaplan Hopp an ihro hochfürstlich gnaden zu Chur mittgegeben.

In streithsachen betreffent den novalzehendten in den reichsfürstenthumb Lichtenstein und der deßentwegen über mein endts gesetzten privative angesehenen persohn gefelten großern excommunication, welche eben darumb, daß selbe pur ohnmittelbahr meine entzige persohn belanget, selbe aber lauth geistlichen rechten umb so ehender auffzulösen ist, alß von einem

²⁹ Abstellung eines Missbrauchs.

³⁰ durch einen Vermittler.

³¹ Beglaubigungsschreiben.

³² Verehrung.

³³ genannten.

³⁴ Unterwerfung.

³⁵ „sub periculo dispendii vitæ honoris, fortunæ et inevitabilis maximæ calamitatis incurrendæ“: unter der Gefahr des Verlustes des Lebens, der Ehre, des Glücks und unvermeidbaren größten Schadens des Stürmens.

³⁶ Besitz.

³⁷ Zehnts.

³⁸ herauszugeben.

³⁹ vorher zu entscheiden.

⁴⁰ Bericht.

⁴¹ Wien, Stadt (A).

⁴² Tröstung.

excommunicato dem klagenden theil so viel an ihme alle möglichste veneration und handleistung præstirt⁴³ wirt.

Demnach zur öffentlichen contestation⁴⁴ eines catholischen eiffers und gebührender obediens⁴⁵ und hochachtung eines hochbischöflichen kirchengewalts compromittire⁴⁶, hiermit in (titel) herrn hoffcaplon Hopp alß mediators in gewald dießes creditos ihr dahin bevollmächtigt, waß er pur privative angesehen meiner persohn jedoch lauth fürstlichen rechten und in extenditis⁴⁷ dero hohen possession nicht belanget, und allermaßen ohne præjudiz einem hochbischöflichen officio⁴⁸ und judicatur⁴⁹ vor eine immer anständige submission leisten wirt, selbe alß von mir selbst geleistet für jeh und allezeit von mir solle guthgeheißten und gnehm und vest gehalten seyn. Zurmahlen aber, alß von selbstem wirt bekandt seyn, daß die hochfürstliche befehl, denn ich mit theuren aydt beypflichtet, bin mir solche execution wegen, welcher die censure über mich ergangen mir auffgetragen, mithin die sach nit an meinen willen gelegen. Alß umb so ehender hoffe und supplicire in forma⁵⁰ und decenti⁵¹, auff daß dießer meiner seelen höchst schedeliche und desto beschwerlichere bahn, alß ich an der sach nach meinen pflichten zwar der executor⁵², aber nicht die causa⁵³ [7] bin, fordersahmst möchte relaxirt werden. Zu beglaubigung deßen mein angebohrnes signet⁵⁴ beygetruckht und aigenhandig mich unterschrieben habe, etc.

Bischöfliche relaxtion auff das vorgesezte memorial.

Von Gottes gnaden wir Ulrich bischoff zu chur, des Heiligen Römischen Reichs fürst, herr zue Fürstenburg⁵⁵ und Fürstenau⁵⁶.

Demnach wir bey denen fliesenden umständen ein mehrers von herrn Johann Adam Brändl, verwalthern des reichsfürstenthumbs Hohenlichtenstein, nit prætendiren⁵⁷ köndte, alß liberiren⁵⁸ wir solchen von wieder ihn ergangenen kirchenbaan hiermit und in krafft deßen omni meliori modo, forma, via ac jure, quibus possumus et debemus⁵⁹.

Chur, auß unßern Residenzschloß, den 19. Octobris 1719.

L.S.⁶⁰

Ad mandatum celsimi principis proprium⁶¹.

Pater Benedictus Closer, cancelist, manu propria

Daß vorstehende copia den originalien gleichlautend seyn, attestirt Hohenlichtenstein, den 16. Octobris 1719.

⁴³ geleistet.

⁴⁴ feierlichen Erklärung.

⁴⁵ Geborsam.

⁴⁶ übereinkomme.

⁴⁷ Ausdehnung.

⁴⁸ Dienst.

⁴⁹ Gerichtsbarkeit.

⁵⁰ förmlich.

⁵¹ anständig.

⁵² Vollzieher.

⁵³ Ursache.

⁵⁴ Siegel.

⁵⁵ Die Fürstenburg in Burgeis (I) wurde im 13. Jahrhundert als Sitz der Fürstbischöfe von Chur erbaut.

⁵⁶ Schloss Fürstenau in Fürstenau (CH) war eine Residenz der Fürstbischöfe von Chur.

⁵⁷ verlangen.

⁵⁸ befreien.

⁵⁹ „omni meliori modo, forma, via ac jure, quibus possumus et debemus“: in allerbesten Art und Weise, mit der Art und dem Recht, wie wir können und sollen.

⁶⁰ Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archibschule Marburg 7, 1998), S. 152.

⁶¹ „Ad mandatum celsimi principis proprium“: Auf persönlichen Befehl des erhabenen Fürsten.

Herman Georg Ludovici⁶²,
landschreiber, manu propria

[8] [Dorsalvermerk]

Bericht wegen bischofflicher relaxirung excommunicationis majoris respectu⁶³ seiner persohn.

[Adresse]

Dem durchleüchtigsten fürsten und herrn, herrn Anton Florian, des Heyligen Römischen Reichs fürsten und regirern des hauses Lichtensteyn, von Nicolspurg in Schlesien zu Troppau und Jägerndorff regirenden herzogen, graffen zu Rittberg, rittern des Goldenen Vlüesses, Grand von Spanien der erstern class⁶⁴, der römisch kayserlichen und königlich catholischen mayestät würckhlichen geheymben raht, obristen hoffmeistern und respective obristen stallmeistern, etc., etc.

Ihro durchleücht, etc., meinem gnädigsten landesfürsten und herrn, herrn, etc., etc.

Lindau⁶⁵

Wienn^a

^a Über und unter der Adresse sind die Reste eines roten Lacksiegels aufgedrückt.

⁶² Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Vervalter. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*; in: HLF 1, S. 484.

⁶³ „relaxirung excommunicationis majoris respectu“: Befreiung von der großen Exkommunikation bezüglich.

⁶⁴ Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien. Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte. Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ). Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D). Der Orden vom Goldenen Vlies (Flües) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden. „Grande“ ist ein Titel des Hochadels in Spanien.

⁶⁵ Lindau, Stadt (D).